№ 32. 1877. Berliner 25. Jahrgang.

Gerichts Zeitung.

Das Gesetz unsre Waffe, Gerechtigkeit unser Ziel.

Zeitschrift für Criminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes, verbunden mit politischer Rundschau u. einem Feuilleton.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens) je 1—2 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur: H. Jüterbock in Berlin.

Sonnabend, den 17. März.

Abonnement: Im Deutschen Reich und in Oesterreich vierteljährlich . . . . . 2 M. 50 Pf. (25 Sgr.)
In Berlin einschließl. Bringerlohn: vierteljährl. 2 M. 40 Pf. (24 Sgr.); monatlich . . . . 80 Pf. (8 Sgr.)

Inserate: die viergespaltene Petitzeile 35 Pf. (3½ Sgr.) die ganze Seite 210 M. (70 Thlr.)

Verlag und Expedition: Gustav Behrend (Hermann Förstner) W. Charlottenstraße 27.

Die geehrten auswärtigen Leser unserer Zeitung bitten wir, das Abonnement für das II. Quartal 1877 mit 2 M. 50 Pf. ungesäumt erneuern zu wollen, damit wir im Stande sind, die Nummern ohne Unterbrechung weiter zu liefern.

Sämmtliche Postanstalten des deutschen Reichs, Oesterreichs, der Schweiz 2c. nehmen Bestellungen auf unsere Zeitung an.

Expedition der „Berliner Gerichts-Zeitung" W. Charlottenstraße 27.

Heute eine Doppel-Beilage.

Stadtgericht.

Zweite Deputation.

Ein immerhin etwas eigenthümliches Verhältniß zwischen Herrschaft und Gesinde war gestern Gegenstand einer Verhandlung vor dem Criminalrichter. Der Tapezier Herr Rudolf hat Unter den Linden Nr. 9 eine größere Wohnung gemiethet, welche er demnächst, möblirt, an gut situirte Herren verastermiethet. Zur Besorgung der mit einer solchen Verwendung unzertrennlichen Arbeiten hält Herr Rudolf eine Wirthschafterin, und es wurde für diese Stellung Anfangs September vorigen Jahres die 41 Jahr alte unverehelichte Marie Sophie Wilhelmine Schulz engagirt.

Fräulein Schulz sah bald ein, daß sie den an ihre Person gestellten Anforderungen nicht zu genügen vermochte, und miethete mit Genehmigung ihres Principals am 1. November ein Dienstmädchen, während sie sich bis dahin mit einer Aufwärterin beholfen hatte. Es will fast scheinen, als habe die Wirthschafterin noch besondere Pläne für die Zukunft gehabt und in Folge dessen ein besonderes Interesse für Herrn Rudolf an den Tag gelegt. Nur so scheint es wenigstens erklärlich, daß der Principal in die angeblichen Familienverhältnisse des Fräuleins eingeweiht wurde und zur Herbeischaffung der nothwendigen Erfordernisse zur Beerbung eines in Amerika verstorbenen Bruders nach und nach 600 Mk. vorschoß. Herr Rudolf besitzt in Friedenau ein Grundstück und beabsichtigte, da es ihm schwer wurde, die Räume zu vermiethen, dort eine Heilanstalt einzurichten. Für eine solche glaubte er aber in Fräulein Schulz eine sehr geeignete Vorsteherin gefunden zu haben, weil die Dame nach ihrer Versicherung 4—5000 Thlr. zu erheben hatte, welche ihr aus zwei Erbschaften zugefallen wären. Dadurch wurde das Verhältniß zwischen Herrn und Dienerin ein vertrauensvolleres. Mit der Zeit merkte der Principal jedoch, daß er getäuscht war, da die Erbschaftsgelder nur in der Idee der Wirthschafterin schwebten. Er ließ sich als Sicherung für die vorgestreckten 600 Mark nicht nur ein Accept zu dreifacher Höhe geben, sondern stellte außerdem einen Strafantrag.

Bei den in Folge dessen vorgenommenen Recherchen stellte sich heraus, daß das Vorleben der Denuncirten kein makelloses war, da dieselbe wegen Urkundenfälschung bereits eine dreijährige Gefängnißstrafe zu verbüßen gehabt. Hiernach erschien ihre Inhaftirung geboten.

In der gestrigen Audienz gab die Angeklagte den Thatbestand zwar zu, behauptete aber, daß die auf die angegebene Weise erlangten Gelder bei Weitem die Höhe von 600 Mk. nicht erreicht hätten und außerdem zu Ausgaben verwendet worden wären, die ihrem Principal obgelegen hätten.

Durch die Beweisaufnahme stellte sich heraus, daß die Angeklagte monatlich 10 Thlr. an Gehalt empfangen hatte, 8 Thlr. von den Chambregarnisten als Vergütung für die Zimmerreinigung erhielt und für zwei der Letzteren Kaffee und Frühstück gegen Vergütungen von 1,00 und 0,80 Mk. täglich besorgte. Es läßt sich wohl annehmen, daß hierzu noch weitere Einnahmen gekommen sind, da die Wirthschafterin hiermit ihre und des Dienstmädchens Kost zu bestreiten hatte. Außerdem behauptete die Angeklagte aber auch, die Pflicht gehabt zu haben, für das Essen ihres Principals zu sorgen, was dieser indessen, als nur zeitweis geschehen, zugab, und was dann stets gegen seinen ausgesprochenen Willen stattgefunden habe. Wenn nun auch ferner festgestellt wurde, daß sich die Angeklagte wegen ihrem Principale obliegender Zahlungen als Miethe, Gas, Steuern 2c. häufig in arger Verlegenheit befunden hatte und sich deshalb Geld leihen mußte, so wurde dem gegenüber mit großer Sicherheit von dem Beschädigten die jedesmalige Rückerstattung solcher verauslagten Gelder bekundet. Die vorgeschlagenen Entlastungszeugen, der Wirth des Hauses und zwei Chambregarnie wohnende Herren, standen zwar nicht an, der Glaubwürdigkeit der Angeklagten gegenüber derjenigen ihres früheren Herrn den Vorzug zu geben und deren uneigennützigen Thätigkeit das beste Lob zu spenden; sie vermochten aber begreiflicher Weise die Aussagen des einzigen Belastungszeugen nicht zu widerlegen.

Unter diesen Umständen hielt der Gerichtshof die Anklage für durchweg erwiesen, da der Einwand der Angeklagten beweislos geblieben sei. In Berücksichtigung der erlittenen Vorstrafe und der Höhe des Objectes wurde auf eine sechsmonatige Gefängnißstrafe und ein Jahr Ehrverlust erkannt.

Auswärtiges.

Paris, 14. März. (Proceß Billoir. Der Mörder der zerstückten Frau.) Es war eine Sitzung der Aufregungen. Das Verbrechen Moyaux erschien wie vergessen. Der Gerichtssaal vermochte kaum die Zuhörer zu fassen, und Damen in elegantester Toilette befanden sich nicht in der Minderzahl im Auditorium. Das Interesse für das zur Verhandlung kommende Verbrechen zeigt sich bedeutend größer und allgemeiner als für den Proceß Godefroy.

Die Geschworenen sind versammelt und unterhalten sich lebhaft. Um 10¾ Uhr wird der Angeklagte vorgeführt. Er ist ein Mann von 58 Jahren, von mittler Größe; er hält sich gerade, tritt fest auf und macht den Eindruck eines ehemaligen Militairs. Sein Gesicht ist erdfahl, die Augenlider sind geröthet; sein Schnurrbart hat eine dunkle Farbe, während das Haupthaar zu ergrauen beginnt. Billoir trägt einen dunkelblauen Paletot und um den Hals ein weißseidenes Tuch. Die Haltung des Angeklagten ist finster; keiner seiner Blicke schweift über die Zuhörer.

Das Verbrechen, dessen Sebastian Joseph Billoir angeklagt ist, wurde in diesem Blatte vielfach besprochen und dürfte den Lesern genau bekannt sein. Wir ersparen uns deshalb, die Anklageschrift wiederzugeben, und schicken nur voraus, daß Billoir das Verbrechen als eine Körperverletzung, die den Tod zur Folge hatte, ohne daß eine Vorsätzlichkeit vorwaltete, hinzustellen beabsichtigt. Zu diesem Behufe und um verschiedenen Belastungsmomenten vorzubeugen, behauptet er, daß die Tödtung in der Nacht zum 2. November v. J. erfolgt sei, während die Anklage die Ausführung des Mordes, als auf die Nacht vom 6. zum 7. November fallend, erweist.

Als neu in der Sache erfährt man aus den Verhandlungen, daß Billoir, der 1840 in's Heer trat, sich als Soldat gut führte, bis zum Sergeant avancirte und im Jahre 1869 mit einer jährlichen Pension von 550 Frcs. aus der Armee schied. Während des deutsch-französischen Krieges wurde er als Instructeur bei den jungen Truppen in Chalons und in Paris verwendet. Bei der Commune betheiligte er sich nicht. Unmittelbar nach seinem Austritt aus dem Regiment erhielt er eine Anstellung bei der Nordeisenbahn, wurde aber wegen Trunksucht entlassen. Sodann fand er Beschäftigung bei einem Armeelieferanten, der sich seiner auch schnell wieder entledigte, weil Billoir seinem Laster weiter fröhnte. Inzwischen hatte er sein väterliches Erbtheil im Betrage von 7 bis 8000 Frcs. ebenfalls vergeudet. Im August 1875 war er ohne Stellung, und, um nicht zu verhungern, wurde er Bote für ein Dienstvermittlungs-Bureau. Hier lernte er die Wittwe Bellangé, geb. Le Manach, kennen. Diese Frau, damals 25 Jahr alt, suchte durch Vermittelung des eben genannten Bureau einen Dienst. Jeanne Le Manach hatte seit dem 15. Jahre das elterliche Haus verlassen; sie war geistesbeschränkt und vermochte kaum zu lesen und zu schreiben. Im Jahre 1871 diente sie in Le Mans, wo sie sich zwei Jahre später mit einem kinderlosen, kranken Wittwer verheirathete. Derselbe verstarb bereits zu Anfang des Jahres 1875 und hinterließ seiner Wittwe ein Vermögen von etwa 3000 Frcs. Von diesem Gelde lieh Jeanne einer Frau Chevreuil 900 Frcs. und begab sich auf einige Monate nach ihrer Heimath. Im September ging die Wittwe nach Paris, um sich einen Dienst zu suchen. Sie plauderte, wie es bei ihrer Geistesbeschaffenheit begreiflich war, ihre persönlichen Verhältnisse vor Jedermann aus, und Billoir, dem dieselben ebenfalls kein Geheimniß blieben, beschloß sofort, die Frau an sich zu ziehen und mit deren Vermögen einige Zeit sorgenlos zu leben. In der That ließ sich Jeanne durch die Galanterien des ehemaligen Soldaten bestechen und zog zu demselben, nachdem er ihr die Heirath versprochen hatte. Jetzt machte es sich Billoir zur Aufgabe, das Geld der Wittwe zu seinen Vergnügungen zu verwenden; er ließ sich später die 900 Frcs. von der Frau Chevreuil nach und nach zurückzahlen, und nachdem Alles verthan und die Sachen der unglücklichen Jeanne bis auf den letzten Werthgegenstand versetzt waren, — da entledigte er sich ihrer in der entsetzlichsten Weise.

In der Vernehmung des Angeklagten äußert er sich, als der Vorsitzende mit dem Verhör endlich bis zur Stunde des Verbrechens angelangt war, folgendermaaßen:

„Am 2. November v. J. Abends gegen 7 Uhr kehrte Jeanne nach Hause zurück. Sie war etwas angetrunken. Ich machte ihr Vorwürfe und fragte, wo sie sich herumgetrieben habe. Sie antwortete, daß sie in einem Vermiethungsbureau ein Mädchen kennen gelernt, mit demselben den Tag zugebracht, und etwas getrunken habe. Ich tadelte sie in etwas lebhafter Weise und erinnerte sie daran, ihr wiederholt gesagt zu haben, daß sie keine Bekanntschaften anknüpfen solle. Sie zog sich inzwischen aus, um ihre Hauskleider anzulegen, und ich fuhr fort, mein Mißvergnügen auszusprechen. Plötzlich hörte ich ein sehr lautes, klirrendes Geräusch hinter mir. Ich wendete mich um, — — — eine Vase, die mir sehr werth war, lag zertrümmert am Boden. Jeanne kauerte gleichgiltig vor den Scherben, und ich, außer mir, sie so zu sehen, — wurde von einer tollen Wuth erfaßt, und ich stieß Jeanne heftig mit dem Fuß — — — (der Angeklagte macht eine Pause, und seine Stimme beginnt zu zittern). Sie sank ohnmächtig auf den Boden, — — — ich wollte — — — ich wollte Wasser holen; ich rüttelte sie, ich rief sie bei Namen, ich nahm Weinessig und hielt denselben ihr unter die Nase. Sie antwortete nicht — —, sie bewegte sich nicht mehr — — —; mich ergriff Entsetzen. Ich trug sie aufs Bett. Sodann, sodann sah ich, sah ich an dem Hohlwerden ihres Antlitzes, an den gebrochenen Augen, daß es vorbei war. — — Ich fiel neben ihr nieder und blieb in voller Bewußtlosigkeit bis zum andern Morgen dort liegen. — — — — Am nächsten Tage gegen 11 Uhr erwachte ich aus der Bewußtlosigkeit. Beim Erkennen meiner schrecklichen Lage wurde ich von einer Wuth der Verzweiflung ergriffen — — —; mein Name war besudelt, meine Familie entehrt. — — — Ich kann mir keine Rechenschaft davon geben, was in mir vorging. — — — Meine fixe Idee war, mich des Leichnams zu entledigen und zu sagen, wenn mich Jemand nach Jeanne fragen würde, dieselbe sei fortgelaufen. Ich vermochte mich kaum auf den Füßen zu halten — — —. Ich wurde erst wieder Herr meiner selbst, nachdem ich meinen Kopf in kaltes Wasser getaucht hatte. Ich suchte einige Sachen zusammen, die ich nach dem Leihhaus trug. Unterwegs wagte ich Niemand in's Gesicht zu blicken; ich hielt mir mein Taschentuch davor; mir deuchte — — — mir deuchte, als ob Jeder mir an den Augen ansehen konnte, was geschehen war. Zwei Stunden später traf ich zu Hause wieder ein. Immer von demselben Gedanken gequält, machte ich mich nun an den Leichnam; ich entkleidete ihn, — — — es kostete viel Mühe. Das Hemd war sehr schmutzig, und ich verbrannte es. Ich schnitt der Leiche sodann das Haar vom Kopf, — — demnächst legte ich sie in die Mitte der Stube und hatte endlich den traurigen Muth, die Verstümmelung auszuführen, die der hohe Gerichtshof kennt."

Die Sprache des Angeklagten war ganz matt geworden. Er senkte das Haupt auf die Brust und schwieg.